

4 Glossar

Begriff	Bedeutung
Besonderer Verordnungsbedarf	Besondere Verordnungsbedarfe entsprechen den bis 31.12.2016 in § 84 Abs. 8 SGB V verordneten Praxisbesonderheiten für Heilmittel. Die bestehende Diagnoseliste wird zum 01.01.2017 überarbeitet, ergänzt und als Anhang 1 der Anlage 2 in die Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen integriert.
BMV-Ä	Bundemantelvertrag – Ärzte
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV-SV	GKV-Spitzenverband
Heilmittelkatalog	Der Heilmittelkatalog ist zweiter Teil der Heilmittel-Richtlinie. In diesem erfolgt insbesondere eine Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.
HeilM-RL	Heilmittel-Richtlinie
Indikationsschlüssel	Der Indikationsschlüssel setzt sich aus der Bezeichnung der Diagnosengruppe und dem Buchstaben der vorrangigen Leitsymptomatik im Heilmittelkatalog zusammen (z. B. ZN2a oder LY1b).
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
Langfristiger Heilmittelbedarf	Nach § 8a der Heilmittel-Richtlinie gibt es die Möglichkeit, Heilmittel langfristig zu genehmigen. Dieser kann vom Patienten individuell beantragt werden. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 32 Abs. 1a SGB V. Hierzu wird eine Diagnoseliste erstellt, die im Zusammenhang mit den Diagnosegruppen gem. Heilmittel-Richtlinie per se einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen. Diese Diagnoseliste wird zur Mitte des Jahres 2016 als Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie des G-BA beschlossen werden.
Massage-techniken	KMT (Klassische Massage-therapie), BGM (Bindegewebsmassage), SM (Segmentmassage), PM (Periostmassage), CM (Colonmassage), UWM (Unterwasserdruckstrahlmassage)
Verordnung	Der Begriff Verordnung wird für ein ausgestelltes Verordnungsblatt (Muster 13, 14 und 18) verwendet.
Verordnungsmenge	Die Verordnungsmenge entspricht der Anzahl der verordneten Behandlungseinheiten je Heilmittelleistung.

5 Referenzierte Dokumente

Referenz	Dokument
EXT_ITA_VGEX_Anforderungskatalog_AVWG	
ftp://ftp.kbv.de/ita-update/Allgemein/KBV_ITA_RLEX_Software-zertifizierung.pdf	Richtlinie Software-zertifizierung durch die KBV
[HeilM-RL]	Titel des Dokumentes „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung“ (https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/12/)

Referenz	Dokument
[HeilM-Katalog]	Titel des Dokumentes „Zweiter Teil Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen (Heilmittelkatalog)“ Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen nach § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V“ (https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/12/)
[Heilmittel_Anhang_1]	Titel des Dokumentes „Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 30.11.2015“ (http://www.kbv.de/html/2756.php)
[Heilmittel_Anlage_2]	Titel des Dokumentes „Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie: Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V“ (https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/12/)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Berlin, den 11.04.2016

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

BUNDESÄRZTEKAMMER

Mitteilungen

Hinweise und Erläuterungen zu Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten

Möglichkeiten und Grenzen aus berufsrechtlicher und vertragsärztlicher Sicht

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung am 22.04.2016 auf Empfehlung der Ständigen Konferenz der Rechtsberater der Ärztekammern die Hinweise und Erläuterungen zu Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verabschiedet.

Diese Hinweise und Erläuterungen sind auf der Internetseite der Bundesärztekammer: <http://www.bundesaerztekammer.de> (Stichwort: Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten) oder unter http://doi.org/10.3238/arztebl.2016.koop_kh_niederaerzte_baek_01 abrufbar.